



European  
Commission

## NEUE REGELN

# für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehr

**GÜLTIG SEIT 2. FEBRUAR 2022!**

Seit 2. Februar 2022 gelten in der gesamten EU neue Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern (Richtlinie (EU) 2020/1057).



### WANN GELTEN KRAFTFAHRER ALS „ENTSENDET“?

Wenn Beförderungen in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem der Arbeitgeber des Kraftfahrers niedergelassen ist, durchgeführt werden, insbesondere:

#### Grenzüberschreitende Beförderungen

Beförderungen zwischen zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einem Drittland, wobei keines davon das Niederlassungsland des Unternehmens ist, das diese Beförderungen durchführt

#### Kabotagebeförderungen

Inlandsbeförderungen, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen durchgeführt werden

#### Zu- oder Ablaufstrecke bestimmter Beförderungen im kombinierten Verkehr

Wenn es sich bei der Strecke auf der Straße um eine grenzüberschreitende oder Kabotagebeförderung handelt

### WANN GELTEN KRAFTFAHRER NICHT ALS „ENTSENDET“?

#### Bilaterale internationale Beförderungen

Beförderungen von dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland, oder von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland in den Niederlassungsmitgliedstaat

#### Begrenzte zusätzliche Lade- und/oder Entladetätigkeiten

Grenzüberschreitende Beförderungen, die im Rahmen von bilateralen Beförderungen durchgeführt werden

#### Transit

Überschreiten eines Mitgliedstaates ohne Lade- oder Entladetätigkeit

#### Zu- oder Ablaufstrecke bestimmter Beförderungen im kombinierten Verkehr

Wenn es sich bei der Strecke auf der Straße um eine bilaterale Beförderung handelt



### WELCHE VERGÜTUNG GILT?

#### Entsendet

Es gilt die Vergütung des Entsendemitgliedstaates

#### Nicht entsendet

Es gilt die Vergütung des Niederlassungsmitgliedstaates

### WELCHE VERWALTUNGSREGELN UND KONTROLLMASSNAHMEN GELTEN?

#### Vor der Entsendung

- Das Unternehmen muss spätestens am Beginn der Entsendung eine Entsendemeldung übermitteln
- Über ein neues europäisches Portal, das in 24 Sprachen verfügbar ist <https://www.postingdeclaration.eu/>



#### Während der Entsendung

- Bei Straßenkontrollen müssen die Kraftfahrer Folgendes vorweisen:
  - Kopie der Entsendemeldung (in elektronischer oder Papierform)
  - Nachweis darüber, dass die Beförderung im Aufnahmemitgliedstaat erfolgt (z. B. Frachtbrief)
  - Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers

#### Nach der Entsendung

- Die Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Beförderung erfolgte, können vom Unternehmen folgende Unterlagen verlangen:
  - Gehaltsabrechnungen und Zahlungsbeleg
  - Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers und Arbeitszeitblätter
  - Nachweis darüber, dass die Beförderung im Aufnahmemitgliedstaat erfolgte
  - Arbeitsvertrag

### WELCHE SANKTIONEN GIBT ES?

Jeder Mitgliedstaat entscheidet über Art und Höhe von Sanktionen. Sanktionen gelten für Versender und Spediteure sowie für Auftragnehmer und Unterauftragnehmer.

Dieses Dokument wurde mit Unterstützung der Europäischen Arbeitsbehörde übersetzt.

© Europäische Union, 2021

Die Wiederverwendung dieses Dokuments ist gestattet, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben und auf Änderungen hingewiesen wird (Internationale Lizenz Creative Commons Attribution 4.0). Für die Nutzung oder Wiedergabe von Inhalten, die nicht Eigentum der Europäischen Union sind, ist eine Genehmigung direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern einzuholen. Alle Abbildungen © Europäische Union, sofern nicht anders angegeben.

Druckfassung ISBN 978-92-76-39659-8  
PDF ISBN 978-92-76-39643-7

doi:10.2775/63094  
doi:10.2775/421628

NA-02-21-845-EN-C  
NA-02-21-845-EN-N